



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien  
Geschäftsbereich Recht

Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428  
1082 Wien

Tel.: +43 1 4000 82334

Fax: +43 1 4000 99 82310

E-Mail: [post@md-r.wien.gv.at](mailto:post@md-r.wien.gv.at)

[www.wien.at](http://www.wien.at)

Bundesministerium für  
Gesundheit und Frauen

**MDR - 1045360-2016-6**  
**Entwurf eines Bundesgesetzes,**  
**mit dem das Tierschutzgesetz**  
**geändert wird;**  
**Begutachtung;**  
**Stellungnahme**

Wien, 31. Jänner 2017

**zu BMGF-74100/0082-II/B/16b/2016**

Zu dem mit Schreiben vom 23. Dezember 2016 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierschutzgesetz geändert wird, wird wie folgt Stellung genommen:

Einleitend ist festzuhalten, dass der gegenständliche Entwurf zahlreiche Problemstellen des geltenden Tierschutzgesetzes aufgreift und versucht, diese einer Lösung zuzuführen. Somit zielt der Gesetzesentwurf grundsätzlich auf eine Verbesserung ab, allerdings enthält der Entwurf jedoch auch Regelungen, die – sollten sie in dieser Form übernommen werden – eine Verschlechterung für den Tierschutz bedeuten, was keinesfalls das Ziel bzw. das Ergebnis einer Novelle des Tierschutzgesetzes sein sollte.

Zu Z 4 (§ 4 allgemein):

Um Abgrenzungsprobleme im Vollzug hintanzuhalten, sollten auch die Begriffe "Börse" und "Markt" definiert werden.

Zu Z 5 (§ 4 Z 14):

Die in § 4 Z 14 definierte Zucht als "Fortpflanzung von Tieren unter Kontrolle des Halters durch gemeinsames Halten geschlechtsreifer Tiere verschiedenen Geschlechts oder Anpaarung" widerspricht den diesbezüglichen Ausführungen in den Erläuterungen, wonach Zucht auch dann gegeben sein soll, wenn die zur Deckung verwendeten männlichen Tiere nicht zugeordnet werden können.

Wenn die zur Deckung verwendeten männlichen Tiere nicht zugeordnet werden können, kann aus fachlicher Sicht nicht von einer Fortpflanzung unter Kontrolle des Halters im Sin-

ne der Begriffsbestimmungen des § 4 Z 14 gesprochen werden. In einem solchen Fall handelt es sich um Vermehrung und nicht um Zucht. Für die Zucht von Tieren sind eine nachvollziehbare Identität der Elterntiere (nachvollziehbare Kennzeichnung) und ein nachvollziehbarer Gesundheitsstatus durch belegbare veterinärmedizinische Untersuchungen erforderlich.

Bei unkontrolliertem Freigang, wenn Vatertiere nicht zugeordnet werden können, kann bei erfolgten Anpaarungen nicht von einer Zucht im Sinne von § 4 Z 14 ausgegangen werden. Im Sinne einer ordnungsgemäßen Zucht muss bekannt sein, dass das Tier keine genetischen Defekte vererbt, gesund ist und keine Inzucht entsteht.

Bei ungesichertem Freigang und Kontakt mit unbekanntem Tieren ist eine "gezielte Anpaarung" bzw. Zucht nicht möglich. Natürlich ist ein Freigang der Elterntiere aus Tierschutzsicht erwünscht, daher sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um unkontrollierte Dekungen zu vermeiden. Kontrollierter Freigang impliziert umzäunte Gehege, durch die den Zuchttieren ein Entkommen unmöglich ist und bedeutet gezieltes Zusammenführen von weiblichen und männlichen Tieren mit entsprechender Dokumentation der durchgeführten und gewollten Paarung.

Letztlich muss ein Züchter auch bekannt geben können, welche Vorkehrungen getroffen werden, um nicht jedem beliebigen Tier die Deckung zu ermöglichen.

#### Zu Z 9 (§ 7 Abs. 1 Z 7):

Die derzeitige Formulierung lässt einen Interpretationsspielraum dahingehend, ob das Tätowieren immer unter die verbotenen Eingriffe zu subsumieren ist oder nur, wenn es aus ästhetischen Gründen erfolgt. Eine Klarstellung dahingehend, dass jede Form der Tätowierung einen verbotenen Eingriff darstellt, ausgenommen für die fachgerechte Kennzeichnung in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften, wäre wünschenswert.

Weiters erscheint es in diesem Zusammenhang fraglich, ob das Verfärben des Fells aus ästhetischen Gründen überhaupt als "Eingriff" im Sinne des § 4 Z 8 ("eine Maßnahme, die zur Beschädigung oder dem Verlust eines empfindlichen Teils des Körpers oder einer Veränderung der Knochenstruktur führt") zu sehen ist.

#### Zu Z 11 (§ 8a Abs. 2):

In § 8a Abs. 2 erster Satz ist nach der Wortfolge "im Rahmen einer gemäß § 31 Abs. 1 genehmigten Haltung," die Wortfolge ", im Rahmen einer gemäß § 31a gemeldeten Haltung" einzufügen.

Zur Ausnahme in Z 2 ist festzuhalten, dass die Intention des Begutachtungsentwurfs, § 8a Abs. 2 vollziehbar zu halten und vor allem die private Vermittlung von einzelnen Tieren durch den bisherigen Halter sowie Personen, Vereinigungen oder Institutionen nach § 30 im Internet zu legalisieren, nachvollziehbar ist. Die generelle Ausnahme von solchen "privaten" Vermittlungen der eigenen Tiere durch den Halter birgt jedoch die große Gefahr, dass sich künftig auch der organisierte illegale Tierhandel auf diese Ausnahme berufen wird. In der Praxis wäre es dann für die Behörde bzw. das Verwaltungsgericht sehr schwer nachzuweisen, dass der konkrete Anbieter z. B. eines Hundewelpen im Internet kein Hal-

ter ist, der den Welpen (aus welchen Gründen auch immer) nicht mehr behalten kann oder aber ein organisierter und somit verbotener Handel dahinter steckt. Auch für die Plattformbetreiber würde es noch schwieriger werden, zwischen illegalem Tierhandel und der erlaubten Vermittlung der eigenen Tiere zu unterscheiden. Denn in der Regel verwenden illegale Tierhändler im Internet stets unterschiedliche Namen, Emailadressen und Telefonnummern und schalten oft viele verschiedene Inserate unter verschiedenen (falschen) Identitäten nebeneinander.

Die gegenständliche Änderung könnte daher kontraproduktiv zum angestrebten Zweck der Neuformulierung des § 8a Abs. 2 sein, da die Ausnahme für die private Vermittlung der eigenen Tiere in der vorgeschlagenen Form dazu führen kann, dass der illegale Tierhandel noch schwerer als bisher bekämpft werden kann und die so begrüßenswerte und notwendige Konkretisierung des § 8a Abs. 2 ihr Ziel verfehlen würde.

Da aus Tierschutzsicht die entgeltliche Vermittlung von Tieren generell abzulehnen ist (ausgenommen sog. "Schutzverträge" der Tierheime), wäre die Ausnahme für die entgeltliche Vermittlung durch den bisherigen Halter daher gänzlich zu streichen.

Alternativ zur vorliegenden Formulierung könnte auch folgende Lösung normiert werden:

Den größten Teil des organisierten illegalen Tierhandels im Internet macht der Handel mit Hunde- und Katzenwelpen aus, die in der Regel zwischen 8 und 16 Wochen alt sind. Es handelt sich dabei meist um Welpen aus dem benachbarten Ausland, die dort unter sehr schlechten Haltebedingungen gezüchtet und in der Folge viel zu früh und meist bei schlechtem Gesundheitszustand von ihren Muttertieren getrennt werden. Um diesen Tierhandel im Internet effektiv unterbinden zu können, wird vorgeschlagen, die Ausnahme der Z 2 1. Fall (Vermittlung durch private Halter) im Bereich von Hunden und Katzen an ein Mindestalter der zu vermittelnden Tiere zu knüpfen. Da die genaue Altersfeststellung in der Praxis Probleme bereiten kann, wird als Erkennungsmerkmal der Durchbruch der bleibenden Eckzähne vorgeschlagen, der in der Regel zwischen dem 5. und 7. Lebensmonat erfolgt. Dies könnte durch Anfügung eines weiteren Satzes in § 8a Abs. 2 Z 2 wie folgt formuliert werden:

"Die Ausnahme nach dieser Ziffer gilt nicht für die Suche von Interessenten für einzelne Hunde und Katzen durch den bisherigen Halter, solange der Durchbruch der bleibenden Eckzähne bei den Tieren nicht erfolgt ist."

Dies hätte auch den Vorteil für Plattformbetreiber im Internet, dass sie private entgeltliche Vermittlungen von Hunde- und Katzenwelpen und Jungtieren, bei denen der Durchbruch der bleibenden Eckzähne noch nicht erfolgt ist, generell ausschließen könnten.

Weiters sollte die Wortfolge "auf Grund einer Verordnung von dieser Verpflichtung ausgenommen sind" in § 8a Abs. 2 dahingehend konkretisiert werden, welche Verordnungen damit gemeint sind.

Zu Z 14 (§ 16 Abs. 5):

Welche Art von Freizeitaktivität ein Anbinden von Hunden rechtfertigen kann, ist nicht ersichtlich. Es ist eine entsprechende Klarstellung notwendig oder es sollte diese Ausnahme entfallen.

Die Wortfolge "kurzfristige und vorübergehende Anbinden von mitgeführten Hunden" ist sehr unbestimmt und kann in der Praxis zu Auslegungsschwierigkeiten führen. Es sollte daher die Wortfolge "und vorübergehende" gestrichen werden und sollte der Begriff "kurzfristig" durch das Anfügen der Wortfolge "im Ausmaß von längstens 20 Minuten" präzisiert werden.

Weiters sollten die Begriffe "Katastropheneinsatz" sowie "Einsatz als Dienst- oder Begleithund" zumindest in den Erläuterungen näher definiert werden.

#### Zu Z 16 (§ 23 Abs. 2):

Es ist nicht erkennbar, inwiefern mit der gegenständlichen Änderung eine Vereinfachung des Vollzugs verbunden sein soll. Es wird daher angeregt, diese Bestimmung wieder zu streichen.

#### Zu Z 18 (§ 24a Abs. 4):

Es ist aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar, warum diese Wortfolge entfallen soll. Wurde diese damals doch mit der Begründung hinzugefügt, dass klarzustellen war, dass die Eintragung in die Datenbank jedenfalls vor einer Weitergabe im Inland (auch wenn diese in einer kürzeren Zeitspanne als ein Monat erfolgt) zu erfolgen hat, da ansonsten die Nachvollziehbarkeit nicht gewährleistet ist und der Sinn dieser Regelung, nämlich die Rückführung des Tieres an den Halter, nicht gewährleistet werden kann.

#### Zu Z 19 (§ 24a Abs. 5):

Die Notwendigkeit der Bestimmung kann nicht beurteilt werden. Falls aufgrund der Formulierung jedoch keine Verpflichtungen für Tierhalter oder Behörden entstehen, sollte dies aus dem Text bzw. den Erläuterungen hervorgehen. Andernfalls wird um eine verständlichere Formulierung ersucht.

#### Zu Z 21 (§ 28 Abs. 2):

Die Anhebung der Frist in § 28 Abs. 2 von vier auf sechs Wochen wird als sinnvoll erachtet. Dennoch wirft diese Frist in der Praxis große Probleme auf, da auch eine Frist von sechs Wochen eine äußerst kurz bemessene Zeit darstellt, um ein ordentliches Verwaltungsverfahren mit mehreren Parteien durchzuführen. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um größere Veranstaltungen handelt.

Innerhalb einer solch kurzen Zeitspanne bleibt auch keine Möglichkeit, den Bescheid in einem Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht überprüfen zu lassen (sei es durch die Tierschutzombudsperson oder den Antragsteller selbst). Weiters besteht die Gefahr, dass dadurch der Tierschutzombudsperson faktisch ihr Beschwerderecht genommen wird, da zum Zeitpunkt der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts die Veranstaltung schon längst vorüber ist und daher keine Rechtsverletzungsmöglichkeit mehr besteht.

Aus diesen Gründen wird angeregt, die Frist zur Antragstellung in § 28 Abs. 2 jedenfalls auf 12 Wochen zu erstrecken.

Zu Z 22 (§ 28 Abs. 4):

Diese Bestimmung ist aus Sicht des Vollzugs als höchst problematisch zu sehen, da hier weder der Grad der Übertretung noch die Auswirkung der Übertretung auf das Tierwohl berücksichtigt werden. Dies hätte zur Folge, dass bereits bei geringgradigen Übertretungen (auch solchen, die keine nachteiligen Auswirkungen auf das Tierwohl tätigen) die Behörde die Einstellung der Veranstaltung zu verfügen hat. Die in den Erläuterungen beschriebene Möglichkeit des Abbruchs einer Veranstaltung aus Gründen des Tierwohles steht im Entwurfstext in keinem Zusammenhang mit etwaigen negativen Auswirkungen auf die Tiere.

Zu Z 23 (§ 29):

Die Bestimmungen des § 29 Abs. 2 Punkt 2 und Abs. 3 sollten nicht nur für Tierheime und Tierpensionen sondern für alle vom § 29 umfassten Tierhaltungen gelten. Eine (nicht näher) definierte einschlägige Fachausbildung sowie das Führen eines Vormerkbuches bzw. zumindest eines aktuell zu haltenden Bestandsregisters erscheint aus fachlicher Sicht erforderlich und ist für die Betroffenen auch nicht mit zusätzlichen Kosten verbunden.

Weiters erscheint es fraglich, ob eine Tierpension überhaupt in diesem Zusammenhang zu regeln ist, da es sich dabei um eine gewerbliche und gewinnorientierte Einrichtung handelt und daher dem § 31 zugeordnet werden könnte.

Zu Z 24 bis 28 (§ 31):

Die Neuformulierung im Zusammenhang mit den diesbezüglichen Erläuterungen erscheint widersprüchlich. Die Erläuterungen sprechen von einer Bewilligungspflicht der Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht bzw. des Verkaufs, dem widerspricht aber der (nicht abgeänderte) § 31 Abs. 4, wonach die Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht bzw. des Verkaufs nur einer Meldepflicht unterliegt.

In diesem Zusammenhang wäre auch der in § 8a Abs. 2 enthaltene Verweis auf "Züchter, die gemäß § 31 Abs. 4 diese Tätigkeit gemeldet haben" allenfalls richtigzustellen.

Zu Abs. 5 ist zu bemerken, dass sich die Landestierschutzreferentenkonferenz am 8. März 2016 einstimmig dafür ausgesprochen hat, dass der Verkauf von Hunden und Katzen in Zoofachhandlungen verboten werden soll.

Dieses Verbot ist fachlich unbedingt erforderlich und sollte daher wieder in das Tierschutzgesetz aufgenommen werden (siehe dazu auch [http://www.tieranwalt.at/de/welpen\\_tierhandlungen.htm](http://www.tieranwalt.at/de/welpen_tierhandlungen.htm)).

Zu Z 29 (§ 31a):

Angeregt wird eine Übergangsbestimmung für die Erstattung der Meldung für bestehende Organisationen.

Zu Z 30 (§ 37 Abs. 3):

Die Einfügung eines Verweises auf Abs. 2a entspricht nicht der Systematik des Abs. 3. Bei diesem geht es nämlich darum, dass Tiere, die wegen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen der §§ 5 bis 7 abgenommen wurden, dann zurückzustellen sind, wenn die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Haltung der Tiere aller Voraussicht nach geschaffen sind. Im Falle einer Abnahme nach § 37 Abs. 2a wegen Verstoßes gegen § 8a (illegales Verkaufen und Anbieten zum Verkauf) spielen die Haltungsbedingungen jedoch keine Rolle und würde eine Rückgabe der Tiere an die illegalen Verkäufer der Zielsetzung dieser Bestimmung widersprechen. Im Sinne einer Kostenersparnis für die Gebietskörperschaft (Unterbringung) sowie zum Wohl der Tiere (raschere Vermittlungsmöglichkeit) sollte für die Fälle des Abs. 2a ein ex lege Verfall vorgesehen werden.

Zu Z 33 (§ 41):

Die Schaffung eines Revisionsrechts der Tierschutzombudsperson an den Verwaltungsgerichtshof wird ausdrücklich begrüßt.

Zu Abs. 7 wird angeregt, dass auch Einstellungen von Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen § 222 StGB den Tierschutzombudspersonen verpflichtend bekanntzugeben sind.

Zu Z 37 (§ 44 Abs. 17):

Die vorgesehene Änderung beinhaltet eine deutliche Entschärfung der Maßnahmen gegen Qualzüchtungen – ein Rückschritt, der nur zum Teil mit noch nicht ausreichenden fachlichen Grundlagen und Schwierigkeiten, die bestehenden Bestimmungen zu vollziehen, begründet werden kann.

Aus fachlicher Sicht ist es jedenfalls unerlässlich, die tierschutzrelevante Problematik der Qualzucht auch weiterhin ernsthaft zu verfolgen.

Letztlich werden noch folgende, vom vorliegenden Entwurf nicht umfasste Änderungen angeregt:

1) Zu § 5 Abs. 2:

In der Sitzung des Tierschutzrats (TSR) vom 15. März 2016 wurde folgender Beschluss gefasst:

“Der TSR stellt auf Grund der vorliegenden Literatur fest, dass das Auswildern von in menschlicher Obhut gezüchteten Rebhühnern, Fasanen, Enten und Hasen den Tatbestand des § 5 (1) TSchG erfüllt. Aus Sicht des TSR wird eine rechtliche Klarstellung in § 5 (2) TSchG als neue Ziffer 18 empfohlen. Wissenschaftlich begleitete Projekte zur Auswildern sollen davon unberührt bleiben.“

Es wird angeregt, diesen Beschluss des TSR durch Festschreibung einer entsprechenden Bestimmung umzusetzen.

Weiters sollte § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a dahingehend ergänzt werden, dass künftig auch die Verwendung von Würgehalsbändern ohne Stoppfunktion als Tierquälerei

qualifiziert wird. Zur Tierschutzwidrigkeit des Einsatzes von Würgehalsbändern siehe <http://www.tieranwalt.at/de/wuergekette.htm>.

## 2) Zu § 7 Abs. 5:

Es sollte ein Verbot des wissentlichen Verbringens von in Österreich gehaltenen (und nicht wie derzeit nur von in Österreich geborenen) Tieren ins Ausland zum Zwecke der Vornahme von in Österreich verbotenen Eingriffen normiert werden. Ein derartiges Verbot muss unabhängig vom Geburtsort des Tieres sein.

Aus Tierschutzsicht wichtig wäre auch die Ausdehnung dieses Verbots auf alle in Österreich gehaltenen Tierarten, da z. B. auch bei Katzen oder landwirtschaftlichen Nutztieren immer wieder Eingriffe im Ausland vorgenommen werden, die nach dem Tierschutzgesetz verboten sind.

Für den Landesamtsdirektor:

OMR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Angelika Lerche

Dr. Peter Krasa  
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 58  
(zu MA 58 - 1050408/2016/6)  
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.wien.gv.at/amtssignatur>